

# Öffentlicher Anzeiger

## für den Kreis Kreuznach

### und sämtliche Orte im Nahegebiet, Sinsbied, in Rheinhessen, der Rheinpfalz u. Birkenfeld.

Rotationsdruck und Verlag der Buchdruckerei Ferd. Harrach in Kreuznach.  
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 28. — Fernsprecher 44. — Geschäftsstunden 7—12<sup>1/2</sup>, 2—6<sup>1/2</sup>.

Bezugspreis viertelj. 1.40 M  
Anzeigenpreis  
für die 6spaltige Kleinzeile  
oder deren Raum für Kreuznach  
und die umliegenden Orte  
15 Pfg., für weiterliegende  
Gebiete 20 Pfg. Legempfehlungen  
die Zeile 50 Pfg.

Erscheint täglich außer  
:: Sonn- und Feiertags, ::  
Samstags mit Beilagen und  
Unterhaltungs-Blatt, jährlich  
zweimal mit Taschen-Fahrplan,  
einmal mit Dampfschiff-  
:: Fahrplan und Kalender. ::  
Erfüllungsort ist Kreuznach.

Nr. 178.

Samstag, den 1. August 1914

67. Jahrgang.

# Der Kriegszustand erklärt!

## An die Bevölkerung!

Se. Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der Mobilmachung maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung vermissen lassen. Die Schnelligkeit- und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollenziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Befehle verschärft werden, so wird dadurch niemand, der die Befehle beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützt und damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtert wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm unseres Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Koblenz, 31. Juli 1914.

Der kommandierende General: gez. von Füllf.

Das entscheidende Wort ist gefallen. Mit einer Langmut, die die Geschichte dem deutschen Namen zur Ehre anrechnen wird, haben wir seit Jahrzehnten über alle Unfreundlichkeiten unserer Feinde und Feinde hinweggesehen. Auch in der gegenwärtigen Krise hat unsere Regierung ein so weitgehendes Maß von Geduld bewiesen und ihre friedlichen

Absichten so laut und vernehmlich durch die Tat bekundet, daß die ganze Welt Zeuge davon ist, wie wir bis zu der äußersten Grenze gingen, die uns die nationale Würde und Existenz unseres Staates erlaubt. Wie Gewitterschwüle lag es in den letzten Tagen über dem ganzen deutschen Volke, bis die Verhandlungen zwischen den Mächten erkennen ließen, daß uns der Apell an die Waffen nicht erspart bleibt. Und nun ist die äulende Ungewißheit einer ernsten, aber dem einmütigen Willen des ganzen Volkes entsprechenden Klarheit gewichen. Gestern Nachmittag 2 Uhr gaben wir durch Extrablätter folgende Depeschen bekannt:

St. Petersburg, 31. Juli. Dem deutschen Botschafter wurde die Mitteilung gemacht, dass in Russland die allgemeine Mobilmachung durchgeführt sei.

Berlin, 31. Juni. Auf Grund dieser Mitteilung hat nach § 68 der Reichsverfassung Se. Majestät der Kaiser den Kriegszustand über Deutschland verhängt und damit die allgemeine Mobilmachung von Heer und Flotte eingeleitet.

Als bald traf auch bei den Militär- und Zivilbehörden auf dem Instanzenweg die amtliche Bestätigung der inhaltsschweren Meldungen ein. In den Straßen bildeten sich überall Gruppen von Menschen, die die Ereignisse lebhaft besprachen. Glücklicherweise aber ist von der Verhängung des Kriegszustandes bis zum Krieg selbst noch ein weiter Weg. Die diplomatischen Bemühungen der Mächte um die Erhaltung des Friedens werden andauern, auch wenn die Welt in Waffen starrt. Von einem letzten Versuch unseres Kaisers, den Frieden zu retten, berichtet nachstehende Depesche:

## Ein deutsches Ultimatum.

Berlin, 31. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Nachdem die auf eigenen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von der russischen Regierung durch allgemeine Mobilmachung der russischen Armee und Marine gestört worden ist, hat die Regierung Seiner Majestät des Kaisers heute in St. Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilmachung in Aussicht steht, falls Rußland nicht binnen 12 Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber eine bestimmte Erklärung abgibt. Gleichzeitig ist an die französische Regierung eine Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden.

Die Hoffnung auf eine Beilegung des Konflikts ist jedoch nur gering. Wir werden uns mit dem Gedanken einer allgemeinen Mobilmachung vertraut machen müssen. Mobilmachung in Deutschland! Das ist ein wichtiges Wort, das die Welt respektieren wird, dessen Schwergewicht auch bei den weiteren diplomatischen Verhandlungen mit in die Waagschale fällt. Doch komme, was da kommen muß, das deutsche Volk steht treu und einig auch in sorgenvollen Tagen

## Verhängung des Kriegszustandes.

### Bekanntmachung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ist der Bezirk des XXI. Armeekorps in

#### Kriegszustand

erklärt worden.

Die vollziehende Gewalt ist daher an mich übergegangen. Im Befehlsreich der Festung Bilsch übt sie der Kommandant der Festung aus. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

Indem ich gleichzeitig für das in Kriegszustand erklärte Gebiet bis auf weiteres alle entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen außer Kraft setze, verordne ich was folgt:

- Zur Untersuchung und Aburteilung der in dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden Kriegsgerichte eingesetzt, die von morgen ab in Tätigkeit treten, in:  
Kreuznach für die Kreise Zell, Simmern, Kreuznach und Weisenheim;  
Saarbrücken für die Kreise Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel und Fürstentum Birkenfeld;  
Saargemünd für die Kreise Saargemünd, Château-Salins, Saarburg i. L., Forbach und die Kantone Drulingen und Saarunion;  
Hagenau für die Kreise Hagenau und Weissenburg.
- Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.  
Sämtliche Wirtschaftshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen.
- Beamte und Bürger, die im öffentlichen Sicherheitsdienst tätig sind, tragen eine gestempelte schwarz-weiße rote Binde mit dem Reichsadler um den linken Oberarm. Alle Zivilpersonen haben ihren Weisungen unbedingt Folge zu leisten.
- Alle Klubs und Vereine sind geschlossen. Vereine zu gemeinnützigen oder rein geselligen Zwecken können durch besondere schriftliche Verfügung des Landrats (Kreisdirektors) oder Polizeidirektors (=Präsidenten) ausgenommen werden.
- Ich verbiete:  
a) Waffen, Patronen, Pulver oder Sprengstoffe zu verkaufen oder mit sich zu führen und Sprengstoffe aufzubewahren. Der Landrat (Kreisdirektor) oder

- Polizeidirektor (=Präsident) kann einzelnen Leuten ausnahmsweise das Tragen von Waffen gestatten.
- Versammlungen und Ansammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen. Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen der Genehmigung des Landrats (Kreisdirektors), Polizeidirektors (=Präsidenten) oder in Bilsch des Kommandanten.
  - Plakate, Zeitungen, Extrablätter oder andere Schriften ohne vorherige Genehmigung des Landrats (Kreisdirektors) oder Polizeidirektors (=Präsidenten) zu drucken, öffentlich zu verkaufen oder sonst zu verbreiten.
  - alle Mitteilungen in der Presse oder in Privatbriefen über Truppenbewegungen, Transporte von Truppen oder Kriegsmaterial mit der Bahn, auf Flüssen und Kanälen, über Befestigungsarbeiten oder sonstige militärische Maßnahmen.
  - jeden Verkehr durch Brieftauben und das Beherbergen fremder Brieftauben. Wer Brieftauben besitzt oder fremde Brieftauben beherbergt, hat das sofort dem Bürgermeister und dem nächsten militärischen Befehlshaber anzuzeigen und dabei Zahl, Farbe, Abzeichen, Aufbewahrungsort und Fluglinie der Tiere anzugeben. Wer in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, hat sie unverzüglich und ohne an ihr vorhandene Depeschen zu berühren, der nächsten Militärbehörde oder, wenn keine solche am Ort ist, dem Bürgermeister abzuliefern. Dieser hat die Taube sofort und auf schnellstem Wege der nächsten Militärbehörde, oder wenn ein Gendarm oder Grenzaufseher schneller zu erreichen ist, diesem zu übergeben. Der Gendarm oder Grenzaufseher ist dann für ungesäumte Weiterbeförderung an die Militärbehörde verantwortlich.
  - Die Benutzung von Kraftwagen, Kraftträdern und Fahrrädern außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften. Von diesem Verbot wird nicht betroffen:
    - Wer ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Bestimmungsort oder, nachdem er dort entlassen ist, in den Heimatsort zurückfährt, sofern er den militärischen Bestimmungsbefehl (bei Kraftwagen und Kraftträdern den Bestimmungsbefehl für das Fahrzeug selbst), bei etwaiger Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung bei sich führt.
    - Wer eine für Kraftwagen und Kraftträder vom örtlichen Generalkommando, für gewöhnliche

- Fahrräder vom Landrat (Kreisdirektor) oder deren Erlaubniskarte für die Zeit des Kriegszustandes bei sich führt.
- Die Verwendung von Luftfahrzeugen jeder Art, sowie die Benutzung von Lichtsignalen oder anderen Verständigungsmitteln. Ueber landende Luftfahrzeuge ist an die nächste Zivil (Orts- usw.) oder Militärbehörde auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen. Die zuerst benachrichtigte Behörde läßt die Bemannung, sofern sie sich nicht als im deutschen Staatsdienst befindlich ausweisen kann, festnehmen und sie, sowie das Fahrzeug auf Schriften, Karten, photographische Apparate usw. (photographische Apparate dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden!) durchsuchen. Unbemante Fahrzeuge sind ebenso zu durchsuchen. Zivilbehörden machen umgehend der nächsten Militärbehörde und telegraphisch dem Generalkommando von dem Befunde Mitteilung. Gefundene Schriften, Karten, photographische Apparate oder Aufnahmen usw. sind sofort der nächsten Militärbehörde abzuliefern.
  - Die unbefugte Annäherung an Eisenbahnen, Telegraphen, Fernsprecher und Starkstromleitungen, elektrische Kraftwerke, Gas- und Wasserwerke, Brücken, Schleusen, sowie sonstige Verkehrsbauten außerhalb der öffentlichen Wege.
  - Jeden Schiffs-, Boots- und Fahrverkehr auf der Moser vom untersten Wehr bis zur Mündung in den Rhein.
- Bestimmungen über die Regelung des Post und Telegraphen- und Fernsprechverkehrs wird die Post bekannt machen.
  - Die Gemeinden werden innerhalb ihres Bannes — abgesehen von pekuniärer Haftbarkeit für entstandenen Schaden — nach Krieggebrauch dafür verantwortlich gemacht, daß die vorstehenden Anordnungen befolgt werden, daß keine Störungen irgend welcher Art (besonders Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraßen, Brücken, Kanälen und sonstigen Verkehrsmitteln), Zusammenrottungen oder Angriffe auf Personen und Eigentum vorkommen und daß sich keine fremden Personen heimlich verborgen halten.

Saarbrücken, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des XXI. Armeekorps.